



„PremiumOffensive Tourismus“

Ausgangslage

In vielen Gebieten Bayerns – insbesondere im ländlichen Raum bzw. in der Alpenregion – fehlt es vor allem an Übernachtungsmöglichkeiten im gehobenen und hochwertigen Bereich.

Aufgabe

Mit der **PremiumOffensive** sollen in erster Linie „**Ankervorhaben**“ unterstützt werden, die als **Besuchermagnet** neue, zusätzliche Gäste anziehen. D.h. mit dem Sonderprogramm soll eine Signalwirkung erreicht werden: Ein qualitativ anspruchsvoller Tourismusmagnet lockt nicht nur neue und vor allem zahlungskräftigere Gäste an, sondern wertet durch seine Strahlkraft gleichzeitig die lokale Tourismusregion auf.

Davon profitieren auch die umliegenden Hotellerie- und Gastronomiebetriebe, ebenso wie der Einzelhandel oder der Dienstleistungssektor. Gleichzeitig vermag eine entsprechende Ankerinvestition für die übrigen lokalen Unternehmen eine **Initialzündung** auszulösen, selbst in ihre eigenen Betriebe zu investieren.

Beihilferechtliche Fördergrundlage

- Bayerische Regionale Förderprogramm (BRF) und
- Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW).

D.h. der Vollzug des Sonderprogramms erfolgt nach Maßgabe der BRF bzw. GRW, allerdings mit der zusätzlichen Voraussetzung, dass mit dem Vorhaben qualitativ höher- bzw. hochwertige Investitionsvorhaben unterstützt werden sollen (vgl. unter „förderfähige Maßnahmen“).

Anspruchsberechtigt

Unternehmen der gewerblichen Hotellerie, grundsätzlich ab 10 Betten; bei besonderer Bedeutung für den lokalen Tourismus in Ausnahmefällen auch gastronomische Betriebe.

Hinweis:

Im Rahmen der Regionalförderung dürfen beihilferechtlich ausschließlich nur Vorhaben gewerblicher Unternehmen im Sinne des § 2 Gewerbesteuergesetz gefördert werden. Insofern ist eine Förderung von Privatvermietern ausgeschlossen.

Fördersätze

- bis zu 20 % für kleine Unternehmen (in C-Gebieten bis zu 30%)
- bis zu 10 % für mittlere Unternehmen (in C-Gebieten bis zu 20%)

Im Rahmen des Sonderprogramms sollen die beihilferechtlich möglichen Fördersätze bestmöglich ausgeschöpft werden.

Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind insbesondere Investitionen zur Qualitätsverbesserung der Gästebereiche sowie zur Durchführung von Innovationen für den Gast im Bereich von Baulichkeiten und Ausstattung.

Die Maßnahmen müssen über Maßnahmen der ordnungsgemäßen Instandhaltung / Schönheitsreparaturen, die der Gast als selbstverständlich voraussetzt, deutlich hinausgehen (z.B. Generalsanierung).

Insbesondere können gefördert werden:

- Investitionen, die zur Vorbereitung einer Höherklassifizierung dienen (DEHOGA-Klassifizierung oder G-Klassifizierung) können; gleiches gilt für Investitionen, die die erstmalige Klassifizierung fördern können;
- Investitionen in Zimmereinrichtung und Zimmerausstattung;
- Investitionen in moderne Informations- und Kommunikationstechnologien in den Gästezimmern;
- Investitionen in Komfortverbesserungen;
- Investitionen in Ressourcenschonung, soweit nicht anderweitig förderfähig;
- Investitionen in besondere Gästebereiche (z.B. Kinderspielbereiche, Wellnessanlagen, Fahrradgarage, Wintersporträume);
- Investitionen in Barrierefreiheit.

Mindestinvestitionssumme

Die Mindestinvestitionsgrenze im Rahmen dieses Sonderprogramms beträgt

- **200.000 Euro** im „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ (RmbH)
- **500.000 Euro** im sonstigen Fördergebiet.